

SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 06 SO. 137

FÜR DAS "EINKAUFSZENTRUM HANDWERKSTRASSE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 07.10.2009 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.SO.137 für das „Einkaufszentrum Handwerkstraße“, westlich der Handwerkstraße und östlich des ehemaligen Betriebsgeländes von Shanty-Moden, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen.



Der B-Plan Nr. 06.SO.137 wird im Teil B (Text) unter „Art der baulichen Nutzung“, Abschnitt „Sondergebiet Einkaufszentrum (SO 3)“ wie folgt geändert:

- In der textlichen Festsetzung Nr.1.3 Punkt 2 wird die Zahl 6.250 durch die Zahl 2.000 ersetzt. Der Satz: „Auf bis zu 10% der jeweiligen Verkaufsfläche dürfen branchenübliche Randsortimente in nicht gesonderten Verkaufsabteilungen gehandelt werden“, wird gestrichen.

neuer Wortlaut der Festsetzung 1.3 Punkt 2:

1.3 Im Sondergebiet Einkaufszentrum sind folgende Einzelhandelsbetriebe zulässig:

- Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von insgesamt bis zu 2.000 m². Nachstehende Warensortimente sind ausgeschlossen:

- | | |
|------------------------------------|--------------------------------------|
| a) Nahrungs- und Genussmittel | f) Spielwaren, Sportartikel |
| b) Drogerie- und Parfümerieartikel | g) Schreibwaren, Bücher, Büroartikel |
| c) Schuhe, Lederwaren | h) HiFi, Elektroartikel |
| d) Uhren, Schmuck | i) Haushaltswaren, Glas, Porzellan |
| e) Foto, Optik | j) Bekleidung |

- Der Punkt 3 der textlichen Festsetzung Nr. 1.3 wird geändert in Punkt 4. Hinter Punkt 2 wird der nachfolgend aufgeführte Punkt 3 eingefügt:

- Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 4.250 m². Davon sind ausschließlich die Sortimente

- HiFi, Elektroartikel auf bis zu 2.000 m²,
 - Bekleidung auf bis zu 2.000 m²,
 - Schuhe, Lederwaren auf bis zu 1.000 m²,
 - Drogerie- und Parfümerieartikel auf bis zu 900 m²,
 - Spielwaren, Sportartikel auf bis zu 1.000 m²,
 - Haushaltswaren, Glas, Porzellan auf bis zu 800 m²
- Verkaufsfläche zulässig.

Die Verkaufsfläche der einzelnen Fachmärkte darf eine Größe von jeweils 400 m² nicht unterschreiten.

- Hinter Punkt 3 der textlichen Festsetzung Nr. 1.3 wird nachfolgender Satz eingefügt: Auf bis zu 10% der jeweiligen Verkaufsfläche dürfen branchenübliche Randsortimente in nicht gesonderten Verkaufsabteilungen gehandelt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)

- Die Bürgerschaft hat am 01.04.2009 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit der Begründung hat in der Zeit vom 30.04.2009 bis zum 05.06.2009 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ am 22.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.04.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.10.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan der Innenentwicklung, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 07.10.2009 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 07.10.2009 gebilligt.

Hansestadt Rostock, 23.10.09



Leiter Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Hansestadt Rostock, 28. OKT. 2009



Oberbürgermeister

- Der Beschluss über den Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ am 18.11.09 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 18.11.09 in Kraft getreten.

Hansestadt Rostock, 23.11.09



Leiter Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung

Satzung der Hansestadt Rostock

über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 06. SO. 137

für das "Einkaufszentrum Handwerkstraße"

westlich der Handwerkstraße und östlich des ehemaligen Betriebsgeländes von Shanty-Moden

Übersichtsplan



Hansestadt Rostock, 28. OKT. 2009



Oberbürgermeister